▶ Erbschaftsteuer

Witwe muss geerbten Nießbrauch am Bauernhof voll versteuern

| Die Zuwendung eines Nießbrauchs ist bei Vermögen der Land- und Forstwirtschaft erbschaftsteuerlich nicht begünstigt. Der Nießbraucher ist zwar als Mitunternehmer anzusehen. Da die ertragsteuerliche Qualifikation beim land- und forstwirtschaftlichen Vermögen für § 13b Abs. 1 Nr. 1 ErbStG jedoch keine Rolle spielt, konnte die Witwe im Streitfall die erbschaftsteuerlichen Begünstigungen für Betriebsvermögen (Verschonungsabschlag und Freibetrag) nicht beanspruchen (FG Münster 29.11.18, 3 K 3014/16 Erb, Abruf-Nr. 208133, Rev. BFH II R 9/19). |

IHR PLUS IM NETZ
sr.iww.de
Abruf-Nr. 208133

PRAXISTIPP | Das Urteil wird immer dann relevant, wenn ein Betrieb im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge auf ein Kind übertragen wird und sich der bisherige Betriebsinhaber dabei den lebenslangen unentgeltlichen Nießbrauch vorbehält. Aus erbschaftsteuerlicher Sicht muss hier bedacht werden, dass der Nießbrauch beim Tod des Berechtigten dann Teil des ererbten Vermögens wird. Im Streitfall ging der Nießbrauch vereinbarungsgemäß auf die Mutter als Alleinerbin über. Die erbschaftsteuerlichen Folgen, die aus der Mitunternehmerstellung eines Nießbrauchers im Ertragsteuerrecht zu ziehen sind, können nach Auffassung des FG nicht auf den Erwerb eines Nießbrauchs an land- und forstwirtschaftlichem Vermögen übertragen werden, auch wenn das land- und forstwirtschaftliche Vermögen als solches begünstigt ist. Sollte der BFH sich dieser Rechtsauffassung anschließen, gehen die Vergünstigungen der §§ 13a, 13b ErbStG bei einem solchen Erbgang verloren.

Ertragsteuerliche Qualifikation als Mitunternehmer hilft hier nicht weiter

▶ Rechtsprechung

Pflicht zur Erstellung eines HKP gilt auch für Praxen im EU-Ausland

| Auch Zahnarztpraxen im EU-Ausland, die in Deutschland krankenversicherte Patienten behandeln, müssen vor Behandlungsbeginn einen Heil- und Kostenplan (HKP) erstellen. Andernfalls hat der Patient keinen Rechtsanspruch auf Erstattung der Behandlungskosten (LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 14.5.19, Az. L 4 KR 169/17, Abruf-Nr. 209638). |

IHR PLUS IM NETZ
sr.iww.de
Abruf-Nr. 209638

Eine in Deutschland versicherte Patientin hatte sich in Polen zahnärztlich behandeln lassen, um keinen Eigenanteil zahlen zu müssen. Indiziert waren je eine Brückenversorgung im Ober- und im Unterkiefer. Die Krankenkasse hatte einen Festzuschuss von 3.600 EUR bewilligt. Der Hauszahnarzt der Patientin in Deutschland hatte in seinem HKP Behandlungskosten i. H. v. 5.000 EUR veranschlagt. Sein polnischer Kollege berechnete der Patientin 3.300 EUR. Die Patientin reichte die Rechnung bei ihrer Krankenkasse ein. Diese bezahlte aber nur die Brückenversorgung im Oberkiefer. Die Unterkieferversorgung entspreche nicht ihren Qualitätsanforderungen. Das LSG wies die Klage der Patientin ab. Ausschlaggebend dafür seien nicht die Qualitätsmängel der Unterkieferversorgung, sondern die Tatsache, dass der polnische Zahnarzt keinen HKP vorgelegt habe. Dieser sei aber gerade die Voraussetzung, um eine prothetische Versorgung auf Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu überprüfen. Da ein HKP des polnischen Zahnarztes fehle, habe die Patientin auch keinen Erstattungsanspruch.

HKP ist Voraussetzung zur Prüfung des Erstattungsanspruchs